



Bericht des Regierungsrats zum Leistungsauftrag und zum leistungsbezogenen Kredit 2024 für das Kantonsspital Obwalden

26. September 2023

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Beschlusssentwurf zum Leistungsauftrag und zum leistungsbezogenen Kredit 2024 für das Kantonsspital Obwalden mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I.	Rahmenbedingungen.....	3
1.	Ausgangslage.....	3
1.1	Gesamtschweizerische Entwicklungen	3
1.2	Herausforderungen des Kantonsspitals Obwalden	3
1.3	Versorgungsstrategie im Akutbereich	3
1.4	Patientenströme	4
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.1	Eidgenössische Gesetzgebung.....	4
2.2	Kantonales Gesundheitsgesetz	4
II.	Antrag des Spitalrats des Kantonsspitals Obwalden	6
3.	Leistungsauftrag und leistungsbezogener Kredit 2024.....	6
3.1	Ambulante Deckung	7
3.2	Regionalpolitischer Beitrag zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten	8
3.3	Universitäre Lehre und Forschung	8
3.4	Nebenbetriebe und Aufträge.....	8
III.	Antrag des Regierungsrats.....	9
4.	Leistungsauftrag	9
4.1	GDK-Empfehlungen zur Spitalplanung.....	9
4.2	Leistungsgruppenkonzept.....	10
4.3	Leistungsauftrag Kantonsspital Obwalden	10
5.	Leistungsbezogener Kredit 2024.....	10

I. Rahmenbedingungen

1. Ausgangslage

1.1 Gesamtschweizerische Entwicklungen

Der medizinische Fortschritt, der zunehmende Qualitäts-, Preis- und Kostendruck sowie der Fachkräftemangel stellen die Schweizer Spitäler vor grosse Herausforderungen. Gleichzeitig sind dies aber zum Teil auch gewollte Effekte der per 1. Januar 2012 eingeführten Spitalfinanzierung auf Bundesebene. Ziel davon ist es, das Kostenwachstum zu bremsen und damit dem anhaltenden Anstieg der Krankenversicherungsprämien Einhalt zu gebieten.

Gerade kleinere Spitäler wie das Kantonsspital Obwalden sind von diesem Druck besonders betroffen. Sowohl die Betriebskosten als auch die Abschreibungen der Investitionen im stationären Bereich müssen über das System der Fallpauschalen gedeckt werden. Die Tarife sind jedoch für kleine Spitäler oft nicht kostendeckend, weshalb der Kanton zur Standortsicherung die ungedeckten Kosten teilweise übernimmt. Diese indirekte Defizitdeckung wiederum läuft den eigentlichen Zielen der neuen Spitalfinanzierung teilweise entgegen. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) sieht aber auch die Möglichkeit von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) vor, namentlich für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Vergütung von Forschung und universitärer Lehre (Art. 49 Abs. 3 KVG).

Der in der ganzen Schweiz spürbare Fachkräftemangel im Gesundheitswesen verstärkt den Druck auf die Spitäler weiter. Hinzu kommen seit Mitte 2022 eine spürbare Teuerung in vielen Bereichen, insbesondere bei den Energie-, Lohn- und Sachkosten.

1.2 Herausforderungen des Kantonsspitals Obwalden

Der Spitalrat schreibt in seinem Antrag „Gemeinwirtschaftliche Leistungen und Standortsicherungsbeitrag 2024“, dass sich der Personalmangel in allen Berufsgruppen akzentuiert habe. Jedoch habe sich die Rekrutierungssituation im ersten Halbjahr 2023 entspannt, auch wenn weiterhin Herausforderungen in diesem Bereich bestehen. Teilweise muss mit temporärem Personal gearbeitet werden, wobei dieser Anteil im ersten Semester 2023 stark gesenkt werden konnte. Der Spitalrat betont, dass die netzwerkartige Zusammenarbeit mit dem Luzerner Kantonsspital dabei in einigen Fachbereichen mit besonders grossem fachärztlichem Personalman- gel eine wesentliche Entlastung ist.

Deutlich stärker spürbar als die Personalsituation sei hingegen die Teuerung im Bereich der Lohn- und Sachkosten. Im Jahr 2023 wurde eine generelle Lohnerhöhung von 2,5 Prozent gewährt, gleichzeitig stiegen die Preise z.B. für Strom oder Medikamente.

1.3 Versorgungsstrategie im Akutbereich

Der Regierungsrat vergab im September 2022 den Projektauftrag zur Phase 5 der Versorgungsstrategie im Akutbereich. Das Kantonsspital ist eng in diese Arbeiten eingebunden. Im Zuge der Vergabe des Projektauftrags entschied der Regierungsrat, dass der Leistungsauftrag an das Kantonsspital im Kern mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Rahmenvertrags mit dem Luzerner Kantonsspital beibehalten werden soll. Dem Kantonsrat werden keine Anträge um substanzielle Anpassungen des Leistungsauftrags beantragt, bis die Verbundlösung umgesetzt ist. Dadurch wird verhindert, dass während des Prozesses der Versorgungsstrategie im Akutbereich die Komplexität unnötig erhöht wird.

1.4 Patientenströme

Nachstehende Tabelle zeigt die Spitalaustritte der stationär behandelten Obwaldner Bevölkerung (Akutsomatik):

Jahr	OW	in %	Ausserkantonal	in %	Total
2016	2 975	57	2 277	43	5 252
2017	2 961	57	2 272	43	5 233
2018	2 897	55	2 338	45	5 235
2019	2 660	54	2 308	46	4 968
2020	2 686	55	2 186	45	4 872
2021	2 726	54	2 319	46	5 045

Tabelle 1: Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser (Bundesamt für Statistik) Auswertung LUS-TAT Luzern.¹

Im Jahr 2021 mussten sich 5 045 Obwaldnerinnen und Obwaldner einer stationären Behandlung in einem Akutspital unterziehen. Nicht berücksichtigt sind dabei Spezialkliniken der Psychiatrie und Rehabilitation. 2 726 oder 54 Prozent der Behandlungen wurden im Kantonsspital Obwalden und 2 319 oder 46 Prozent der Behandlungen in ausserkantonalen Spitälern, mit Schwerpunkt im Kanton Luzern und im Kanton Nidwalden, durchgeführt. Umgekehrt wurden 891 Personen aus anderen Kantonen im Kantonsspital Obwalden behandelt (2020: 765 Personen). Davon stammte der grösste Teil aus den Kantonen Luzern, Nidwalden, Aargau und Bern.

Die Krankenhausstatistik für das Jahr 2022 wurde vom Bundesamt für Statistik noch nicht erstellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Eidgenössische Gesetzgebung

Gemäss der seit 2012 geltenden Spitalfinanzierung sind die Kantone verpflichtet

- eine Spitalliste zu erstellen, auf welcher die Leistungsaufträge definiert sind (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);
- allen öffentlichen und privaten Spitälern auf der Spitalliste gemäss Art. 39 KVG den kantonalen Anteil (gemäss Art. 49a Abs. 2^{ter} KVG mind. 55 Prozent) an den stationären medizinischen Behandlungen der Patientinnen und Patienten zu bezahlen (mengenabhängig).

Nicht in den Vergütungen enthalten sein dürfen die Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Art. 49 Abs. 3 KVG). Dazu gehören namentlich die Forschung und die universitäre Lehre sowie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen. Es ist den Kantonen aber weiterhin freigestellt, aus regional- und/oder sozialpolitischen Überlegungen gewisse Bereiche auszuscheiden und deren Kosten gesondert zu übernehmen.

2.2 Kantonales Gesundheitsgesetz

Der Kantonsrat ist gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Gesundheitsgesetzes (GesG; GDB 810.1) zuständig für die Erteilung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital und die Genehmigung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits. Der Regierungsrat ist für die An-

¹ Hinweis: Der Unterschied der Zahlen für die Jahre 2020 und 2021 im Vergleich mit der entsprechenden Tabelle im *Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung 2022 des Kantonsspitals Obwalden* besteht darin, dass in diesem fälschlicherweise die Behandlungen in Spezialkliniken und der Psychiatrie miteinberechnet wurden – im Gegensatz zu den Angaben im Fliesstext. Zu den im Bericht zum Leistungsauftrag und leistungsbezogenen Kredit 2023 besteht hingegen kein Unterschied.

tragstellung an den Kantonsrat zuständig (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b GesG). Dem Spitalrat obliegt die Genehmigung des Finanzplans, des Detailbudgets sowie die Antragstellung an den Regierungsrat in Bezug auf den jährlichen leistungsbezogenen Kredit, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht (Art. 12 Abs. 1 Bst. c GesG).

II. Antrag des Spitalrats des Kantonsspitals Obwalden

3. Leistungsauftrag und leistungsbezogener Kredit 2024

Der Spitalrat beantragt beim Regierungsrat für das Betriebsjahr 2024:

- einen Betrag für den laufenden Betrieb des Kantonsspitals Obwalden in der Höhe von Fr. 9 212 000.–;
- den Leistungsauftrag im bisherigen Umfang zu belassen.

Antrag Spitalrat leistungsbezogener Kredit

	2024 Antrag Spitalrat	2023 Antrag Spitalrat	2022 Kostenträger effektiv
Ambulante Unterdeckung (Notfälle – Notfallstation und Gyn.)	1 370 000	821 000	1 137 519
Ambulante Unterdeckung (übrige)	2 086 000	1 611 000	1 631 895
Spitalambulante Unterdeckung	1 466 000	1 431 000	1 371 222
Total ambulante Unterdeckung	4 922 000	3 863 000	4 140 635
Universitäre Lehre und Forschung (Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Facharzttitel)	1 305 000	1 332 000	1 243 121
Total universitäre Lehre und Forschung	1 305 000	1 332 000	1 243 121
(Personal-) Restaurant	304 000	284 000	277 443
Parkplatz (Überdeckung)	-118 000	-118 000	-107 886
Personalunterkünfte	42 000	12 000	29 381
Rettungs- und Krankentransportdienst	-158 000	553 000	384 772
Geschützte Operationsstelle (GOPS)	6 000	9 000	5 895
Aufträge	487 000	414 000	480 497
Total Aufträge und Nebenbetriebe	563 000	1 154 000	1 070 103
Total gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)	6 790 000	6 349 000	6 453 860
Beitrag zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen	2 422 000	1 938 000	1 488 604
Total	9 212 000	8 287 000	7 942 464

Tabelle 2: Aufteilung gemäss Antrag Spitalrat in Franken (effektive Kosten gerundet)

Der Antrag des Spitalrats 2024 ist rund 1,3 Millionen Franken höher als die effektiven Kosten gemäss Kostenträgerrechnung 2022 und liegt knapp 1 Million Franken über dem Vorjahresantrag. Der Antrag 2024 kann jedoch nur bedingt mit demjenigen für das vergangene Jahr verglichen werden: Für das Jahr 2023 wurde ein Defizit von 0,8 Millionen Franken budgetiert, während der Antrag 2024 von einer ausgeglichenen Rechnung 2024 ausgeht.

Der Spitalrat beauftragte die Spitalleitung auch in diesem Jahr damit, bei der Berechnung ihres Antrags keine politischen Reserven einzubauen – weder zugunsten noch zulasten des Spitals. Die Vergütung der leistungsorientierten Pauschalen für die stationären Behandlungskosten (SwissDRG) ist nicht Gegenstand des gemeinwirtschaftlichen Kredits. Der Kanton entrichtet seinen Anteil anhand der effektiv behandelten stationären Fälle direkt an das Kantonsspital Obwalden. Aufgrund des kleinen Einzugsgebiets kann der Betrieb jedoch nicht kostendeckend finanziert werden, weshalb das Kantonsspital Obwalden auf entsprechende GWL angewiesen ist.

Zusätzlich zur Unterdeckung aus der Kostenträgerrechnung bestehen die Mehrkosten von 3,385 Millionen Franken insbesondere aus den zusätzlichen Stellen 2023 (0,8 Millionen Franken), den Lohnerhöhungen 2023 und 2024 (knapp 1,2 Millionen Franken), der Teuerung für die Sachkosten 2023 und 2024 (knapp 0,58 Millionen Franken) sowie Diversem wie Medikamenten (0,8 Millionen Franken). Gleichzeitig wird gegenüber der Kostenträgerrechnung 2022 ein Mehrertrag von rund 2,1 Millionen Franken erwartet, basierend auf einer höheren Patientenzahl sowie einer Tarifierhöhung im Rettungsdienst. Dadurch entsteht die Differenz von 1,3 Millionen Franken zwischen der Kostenträgerrechnung 2022 und dem GWL Antrag 2024.

3.1 Ambulante Deckung

Die ambulante Deckung wird in drei Kategorien eingeteilt:

1. Die Unterdeckung im Bereich Notfall und Gynäkologie/Geburtshilfe, Bereiche, die durch die 24-stündige Verfügbarkeit an 365 Tagen/Jahr grosse Vorhalteleistungen aufweisen.
2. Übrige ambulante Dienstleistungen, die teilweise für den stationären Teil notwendig sind und deren wohnortsnahes Angebot im Kanton geschätzt wird.
3. Die Unterdeckung im spitalambulantem Bereich, unter welchem ambulante Spitaloperationen subsumiert sind. Hier spielt vor allem das Tarifsystem TARMED, das die Kosten der kapital- und personalintensiven OP-Bereiche nicht decken kann, eine Rolle.

Als Basis für den Antrag 2024 der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im spitalambulantem Bereich diente die Kostenträgerrechnung 2022. Diese weist 2022 im spitalambulantem Bereich ein Defizit von 4,14 Millionen Franken aus (Vorjahr: 3,18 Millionen Franken). Der Hauptgrund liegt vor allem an den deutlich höheren Personalkosten im vergangenen Jahr.

3.1.1 *Ambulanter Notfall und Gynäkologie*

Die Unterdeckung des Notfalls und der Gynäkologie/Geburtshilfe, wo geburtshilfliche und gynäkologische Notfälle behandelt werden, werden gesondert ausgewiesen, da diese die erwähnten hohen Vorhalteleistungen ausweisen. Die Unterdeckung betrug hier im Jahr 2022

Fr. 1 137 519.–, was im Vergleich zum Vorjahr ein schlechteres Ergebnis ist. 2024 wird mit einer Unterdeckung von 1,37 Millionen Franken gerechnet.

3.1.2 *Übrige ambulante Dienstleistungen*

Im Kanton Obwalden sind nur wenige freiberufliche Spezialärztinnen und -ärzte tätig. In Ergänzung zur bestehenden ambulanten medizinischen Versorgung bietet daher das Kantonsspital Obwalden ein Spektrum an spezialisierten ambulanten Leistungen an, unter anderem in den Fachbereichen Gastroenterologie, Kardiologie, Onkologie, Angiologie, Pneumologie, spezialisierte Radiologie, etc. Neben der Nachfrage nach wohnortsnahen Spezialangeboten, eröffnen gerade die ärztlichen Spezialsprechstunden die Möglichkeit, dass die spezialisierten Kaderärzte, die für den Notfalldienst benötigt werden, einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in den Spezialsprechstunden erbringen.

Die ambulante Unterdeckung ist zwischen 2021 und 2022 von 0,8 Millionen Franken auf 1,6 Millionen Franken deutlich gestiegen. 2024 dürfte die Unterdeckung auf 2,1 Millionen Franken steigen. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die allgemeinen Kostensteigerungen beim Personal und den Sachkosten zurückzuführen.

3.1.3 *Spitalambulanter Bereich*

Die Anzahl der nachgefragten spitalambulantem Leistungen ist in den letzten Jahren in allen Schweizer Spitälern gestiegen. Ein Grund dafür ist die zunehmende Verschiebung von stationären Spital Eingriffen in den ambulanten Bereich („ambulant vor stationär“).

Im OKP-Bereich haben die Tarifpartner den TARMED per 1. Januar 2004 eingeführt, seither dient er für die Abrechnung von ambulanten Leistungen in den Arztpraxen sowie in den Spitälern. Die Struktur ist die Basis für die Abrechnung mit einem Einzelleistungstarif im ambulanten ärztlichen Bereich. Für die Abrechnung werden die Taxpunkte aus der Tarifstruktur mit den kantonal unterschiedlichen Taxpunktwerten multipliziert, im Kanton Obwalden beträgt dieser seit 2010 Fr. 0.86. Die Kostenrechnung des Kantonsspitals Obwalden zeigt jedoch, dass die Abgeltung der spitalambulanten Leistungen durch die Versicherer bei weitem nicht kostendeckend ist. Die effektive Unterdeckung gemäss Antrag des Spitalrats beträgt 1,466 Millionen Franken und bleibt somit weiter hoch, wobei der Kostenanstieg durch Prozessanpassungen teilweise kompensiert werden konnte.

3.2 Regionalpolitischer Beitrag zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten

Der beantragte Beitrag zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, der vor allem den stationären Teil abbildet, beträgt für das Jahr 2024 2,422 Millionen Franken (Vorjahr 1,938 Millionen Franken). Der deutliche Anstieg seit der Kostenrechnung 2021 ist hauptsächlich auf die bereits aufgeführten höheren Kosten für das Personal zurückzuführen. Gleichzeitig war der Ertrag pro Person im für die Kostenrechnung relevanten Jahr 2022 tiefer als 2021. Für das Jahr 2024 wird mit einer noch höheren Unterdeckung gerechnet.

3.3 Universitäre Lehre und Forschung

Die Leistungen des Kantonsspitals Obwalden für die universitäre Lehre dürfen, gestützt auf Art. 49 Abs. 3 KVG, nicht mit der leistungsorientierten Fallpauschale abgegolten werden. Deshalb müssen gemäss Bundesgesetzgebung die Aus- und Weiterbildungsleistungen für Medizinalpersonen im Kantonsspital Obwalden gesondert durch den Kanton entschädigt werden.

Die Kosten für diesen Bereich werden in allen Spitälern durch eine in dieser Thematik spezialisierte Firma ermittelt und fliessen auch in die Kostenrechnung ein. Aktuell wird davon ausgegangen, dass das Kantonsspital Obwalden im Jahr 2024 im Rahmen der universitären Aus- und Weiterbildung 19 Stellen für Assistenzärztinnen bzw. -ärzte und fünf Stellen für Unterassistentinnen bzw. -assistenten anbietet. Die Anzahl der angebotenen Stellen für Assistenzärztinnen bzw. -ärzte und jene der Unterassistentinnen bzw. -assistenten wird somit gleich hoch sein wie 2022. Für das Jahr 2024 werden die zu erwartenden Kosten von 1,305 Millionen Franken beantragt.

3.4 Nebenbetriebe und Aufträge

Ein Spital benötigt neben den stationären und ambulanten Angeboten auch Dienstleistungen, die unabhängig von der direkten Patientenbetreuung im Spital betrieben werden. Diese werden in der Kostenrechnung getrennt ausgewiesen.

3.4.1 *Personalrestaurant*

Das Personalrestaurant leistet einen wichtigen Beitrag dazu, den Schichtbetrieb im Spital überhaupt organisieren zu können. Es bedient auch Gäste, welche Angehörige im Spital besuchen. Die Unterdeckung reflektiert ausschliesslich das Defizit, welches durch die Zurverfügungstellung des Restaurants für den Publikumsverkehr entsteht. Für das Jahr 2024 wird ein Beitrag von Fr. 304 000.– beantragt, was leicht über dem Vorjahresbetrag liegt.

3.4.2 *Parkplatz*

Der Parkplatz ist ein weiteres Nebengeschäft. Da mit diesem ein Gewinn erzielt wird, entlastet er die gemeinwirtschaftlichen Leistungen um Fr. 118 000.–, was dem Vorjahresbetrag entspricht.

3.4.3 *Rettungsdienst*

Das Kantonsspital Obwalden benötigt für die Sicherstellung eines 24-Stunden-Betriebs des Rettungsdienstes gemeinwirtschaftliche Leistungen. Fixkosten bzw. Vorhalteleistungen fallen auch dann an, wenn sich die Dienste nicht im Einsatz befinden. Aufgrund von zusätzlichen Fahrten im Rahmen des Zentralschweizer Sanitätsnotrufs konnte die Unterdeckung in den letzten Jahren laufend gesenkt werden.

Per 1. Juni 2023 beschloss der Spitalrat höhere Tarife für den Rettungsdienst (wie sie in der ganzen Zentralschweiz angewendet werden), sodass ab 2024 mit einem kleinen Gewinn in diesem Bereich gerechnet werden kann. Der vorliegende GWL-Antrag wird dadurch um Fr. 158 000.– entlastet.

3.4.4 *Geschützte Operationsstelle (GOPS)*

Die Vorhalteleistungen für das Betreiben der geschützten Operationsstelle (GOPS) werden mit Fr. 6 000.– beantragt. Das Kantonsspital Obwalden hat sich für die Berechnung auf die effektiven Werte 2022 abgestützt.

3.4.5 *Aufträge*

Zusätzlich zum Betrieb, zur Aus- und Weiterbildung und zu den Nebenbetrieben erbringt das Kantonsspital Obwalden Dienstleistungen, welche die notwendige Infrastruktur zusätzlich auslasten und so einen Deckungsbeitrag bringen, ohne jedoch gewinnorientiert zu sein. Dazu zählen beispielsweise die Wäscherei, die Reinigung oder die Küche.

Für diese Position wird ein Betrag von Fr. 487 000.– beantragt, was über dem Vorjahresbetrag (Fr. 414 000.–) liegt. Grund für die Erhöhung ist zum einen die allgemeine Kostensteigerung, zum anderen war der Betrag im Vorjahr aufgrund von einmaligen Ereignissen unterdurchschnittlich tief.

3.4.6 *Seelsorge und Sozialdienst Akutspital*

Die Seelsorge wird für die beiden Kantonsspitäler Obwalden und Nidwalden gemeinsam betrieben, wobei die Seelsorger beim Kantonsspital Obwalden angestellt sind und das Kantonsspital Nidwalden die Hälfte der Kosten trägt. Auch die Arbeiten des Sozialdienstes sind sehr wichtig. Er unterstützt die Patientinnen und Patienten nach ihrem Aufenthalt im Akutspital dabei, eine geeignete Anschlusslösung zu finden. In der Kostenrechnung sind die Seelsorge und der Sozialdienst Teil der betrieblichen Unterdeckung und entfallen daher als gesonderter Antrag.

III. **Antrag des Regierungsrats**

4. **Leistungsauftrag**

Damit der Schweizer Wohnbevölkerung ein ausreichendes Angebot an stationären medizinischen Spitalleistungen zur Verfügung steht, sind die Kantone für eine bedarfsgerechte Spitalplanung verantwortlich. Aus dieser Planungsarbeit resultieren die kantonalen Spitallisten, auf welchen die Leistungsaufträge der versorgungsrelevanten Spitäler aufgeführt sind.

4.1 **GDK-Empfehlungen zur Spitalplanung**

Im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) werden zentrale Begriffe der Spitalplanung wie folgt definiert:

Leistungsauftrag

Ein Leistungsauftrag im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG ist eine auf die Versorgungsplanung gemäss Art. 58b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR. 832.102) abgestützte, bedarfsorientierte Sicherung des Angebots eines Spitals auf der Spitalliste im Sinne

von Art. 58b Abs. 3 KVV. Er enthält das ihm unter Auflagen und Bedingungen zugewiesene Leistungsspektrum.

Spitalliste

Die Spitalliste ist die vom Kanton erlassene Liste, in der die Listenspitäler als Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetzgebung aufgeführt sind. Die Spitalliste stellt die Summe der Leistungsaufträge dar.

Listenspital

Spital, das auf der kantonalen Spitalliste geführt wird und einen kantonalen Leistungsauftrag hat. Das Listenspital hat im Umfang des Leistungsauftrags eine Leistungsverpflichtung und einen gesetzlichen Anspruch gegenüber den Versicherern und dem Kanton auf Vergütung gemäss Krankenversicherungsgesetz (Art. 49a Abs. 1 und 2 KVG).

Leistungsvereinbarung

Vertrag zwischen dem Kanton und einem Listenspital, der nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben und des Leistungsauftrags die vom Spital zu erbringenden Leistungen (Art, Menge), die von ihm zu liefernden Berichte und Daten, die vom Leistungsbesteller zu leistende Abgeltung sowie die Folgen des Nichteinhaltens der vertraglichen Vorgaben genauer regeln kann.

Spitalplanungs-Leistungsgruppen-Konzept

Zuteilung der medizinischen Leistungen zu den **Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG)**. Die Zuteilung der medizinischen Leistungen zu den Leistungsgruppen wird jedes Jahr aktualisiert. Die Anwendung des SPLG-Konzepts ist eine Art der leistungsorientierten Spitalplanung, welcher sich nicht am Tarifsysteem (DRG) orientiert, sondern an medizinisch sinnvollen Angeboten und Abteilungen

4.2 Leistungsgruppenkonzept

Das durch das Kantonsspital Obwalden zu erbringende Leistungsspektrum für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Obwalden ist auf der Obwaldner Spitalliste definiert. Die Darstellung der Leistungen folgt dem von der GDK empfohlenen Leistungsgruppenkonzept.

4.3 Leistungsauftrag Kantonsspital Obwalden

Wie bereits unter Kapitel 1.3 erwähnt, entschied der Regierungsrat im Rahmen des Projektauftrags zur Phase 5 der Versorgungsstrategie im Akutbereich, dass dem Kantonsrat während mindestens fünf Jahren bis zum Abschluss der Verbundlösung keine substanziellen Anpassungen beim Leistungsauftrag beantragt werden. Der Leistungsauftrag wird im Kern beibehalten, bis die Verbundlösung umgesetzt ist. Die Komplexität während des Prozesses der Versorgungsstrategie im Akutbereich wird dadurch nicht unnötigerweise erhöht. Auch aus Sicht der medizinischen Versorgung der Obwaldner Bevölkerung drängt sich weder eine Erweiterung noch eine Einschränkung des Leistungsauftrags auf. Der Regierungsrat beantragt somit dem Kantonsrat, den Leistungsauftrag für das Kantonsspital für das Jahr 2024 unverändert zu belassen. Dies entspricht auch dem Antrag des Spitalrats.

5. Leistungsbezogener Kredit 2024

Die Kostenrechnung des Kantonsspitals Obwalden wurde eingeführt, damit Aussagen über die Profitabilität einzelner Abteilungen möglich wurden. Der Antrag des Spitalrats für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2024 für das Kantonsspital Obwalden basiert auf der effektiven Kostenprojektion von 2022 auf 2024. Diese wurden vollumfänglich aufgrund von „detaillierten Preisschildern“ aus der Kostenträgerrechnung 2022 ermittelt und die notwendigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind damit klar ausgewiesen. Dadurch werden die Kosten den einzelnen Aufenthaltsarten, der universitären Lehre, sowie den Nebenbetrieben und Aufträgen zugeordnet und sind inhaltlich nicht mehr verhandelbar. Die nicht gedeckten Kosten (Unterdeckung) können

dadurch genau aufgezeigt werden. Jene, die nicht durch interne betriebliche Massnahmen ausgeglichen werden können, müssen somit durch den Kanton ausgeglichen werden, um die Liquidität des Kantonsspitals Obwalden nicht zu gefährden und den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten. Zu diesen Kosten zählen insbesondere vergleichsweise hohe Vorhalteleistungen, welche aufgrund der Grösse des Spitals und seines kleinen Einzugsgebiets entstehen.

Der Antrag des Spitalrats für das Jahr 2024 fällt knapp 1 Million Franken höher aus als derjenige für das Vorjahr. Ein Grossteil dieser Differenz ist jedoch darauf zurückzuführen, dass für den Antrag 2023 mit einem Defizit von 0,8 Millionen Franken budgetiert wurde und der Antrag 2024 mit einem ausgeglichenen Budget 2024 rechnet. Wird dies berücksichtigt, so besteht nur noch eine Differenz von rund 0,2 Millionen Franken zum Vorjahresantrag.

Der Antrag des Spitalrats für den leistungsbezogenen Kredit 2024 ist nachvollziehbar. Die bereits REKOLE-zertifizierte Kostenträgerrechnung führt zu einer hohen Verlässlichkeit der eingereichten Daten. Die erwarteten Mehrkosten werden transparent ausgewiesen. Sie sind angesichts der gegebenen Umstände (Teuerung, höhere Sachkosten) und der begründeten Personalkosten durch höhere Löhne und zusätzliche Stellen plausibel. Der Regierungsrat kann die Lohnerhöhungen von 2,5 Prozent per 2023 und weiteren 1,0 Prozent per 2024 vor dem Hintergrund des ausgeprägten Drucks in der Branche (Umsetzung Pflegeinitiative, Inflation, Fachkräftemangel) nachvollziehen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass unter diesen Umständen keine Kürzung des Antrags bzw. einzelner Positionen angezeigt ist. Die merklich gestiegenen Kosten und Preiserhöhungen können zwar durch gewisse Mehreinnahmen teilweise kompensiert werden, trotzdem ist eine entsprechende Anpassung des Kantonsbeitrags vertretbar. Aufgrund dieser Überlegungen folgt der Regierungsrat den Anträgen des Spitalrats für den leistungsbezogenen Kredit 2024 vollumfänglich.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat somit, einen Betrag für die GWL in der Höhe von Fr. 6 790 000.– sowie einen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen von Fr. 2 422 000.– zu sprechen. Dies entspricht einem Total von Fr. 9 212 000.–.

Antrag Regierungsrat leistungsbezogener Kredit

	2024 Antrag Regierungsrat	2024 Antrag Spitalrat	2023 Gesprochen Kantonsrat
Ambulante Unterdeckung (Notfälle – Notfallstation und Gyn.)	1 370 000	1 370 000	821 000
Ambulante Unterdeckung (übrige)	2 086 000	2 086 000	1 611 000
Spitalambulante Unterdeckung	1 466 000	1 466 000	1 431 000
Total ambulante Unterdeckung	4 922 000	4 922 000	3 863 000
Universitäre Lehre und Forschung (Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Facharztstitel)	1 305 000	1 305 000	1 332 000
Total universitäre Lehre und Forschung	1 305 000	1 305 000	1 332 000
(Personal-) Restaurant	304 000	304 000	284 000
Parkplatz (Überdeckung)	-118 000	-118 000	-118 000
Personalunterkünfte	42 000	42 000	12 000
Rettungs- und Krankentransportdienst	-158 000	-158 000	553 000

	2024 Antrag Regierungsrat	2024 Antrag Spitalrat	2023 Gesprochen Kantonsrat
Geschützte Operationsstelle (GOPS)	6 000	6 000	9 000
Aufträge	487 000	487 000	414 000
Total Aufträge und Nebenbetriebe	563 000	563 000	1 154 000
Total gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)	6 790 000	6 790 000	6 349 000
<i>Beitrag zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen</i>	<i>2 422 000</i>	<i>2 422 000</i>	<i>1 938 000</i>
Total	9 212 000	9 212 000	8 287 000

Tabelle 3: Aufteilung GWL gemäss Antrag Regierungsrat in Franken

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Entwurf Leistungsauftrag 2024 samt Anhang 1
- Antrag GWL und Standortsicherungsbeitrag 2024 des Spitalrats